



## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN AZTS GbR

### 1. Geltung der allgemeinen Reisebedingungen:

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Reiseverträge, die die Firma AZ Touristik Service GbR (in Folge AZTS) für Gruppen- und Einzelreisen abschließt.

### 2. Abschluss des Reisevertrages:

Der Reisevertrag kommt mit unserer Annahme der schriftlichen Reisebuchung (in Form der Reisebestätigung per Post, Fax oder E-Mail) zustande. Die anmeldende Person vertritt im Falle einer Buchung sowie bei der kompletten weiteren Abwicklung des Reisevertrages alle anderen Mitglieder der Reisegruppe. Ist der Anmeldende als Lehrer an einer öffentlichen oder privaten Bildungseinrichtung tätig, vertritt er/sie den jeweiligen Träger, der Vertragspartner von AZTS wird. Wurde der Reisevertrag unter Vorbehalt (erreichen einer Mindestteilnehmerzahl oder Zustimmung einer Behörde) geschlossen, kann der Anmeldende bis spätestens 10 Wochen vor Reisebeginn gegen eine Bearbeitungsgebühr zurücktreten, siehe § 6 a AZTS AGR.

### 3. Zahlung:

- a) Nach Erhalt der Reisebestätigung wird gegen Zusendung des Sicherheitsscheines (§ 651 k Abs. 3 BGB) eine Anzahlung in Höhe von 10% des Reisepreises, jedoch mindestens € 25,— pro Person fällig.
- b) Die Restsumme muss spätestens 30 Tage vor Reisebeginn auf unserem Konto eingegangen sein.
- c) Sicherheitsscheine werden nur an Reisende, nicht aber an Gewerbetreibende die selbst als Reiseveranstalter auftreten, ausgehändigt.
- d) Zahlungen sind ausschließlich an AZTS zu richten und müssen per Überweisung getätigt werden.
- e) Alle für die Reise relevanten Unterlagen bzw. Informationen werden dem Reisenden nach Eingang des vollständigen Reisepreises zugesandt. Das postalische Risiko trägt der Kunde.
- f) Sollten Kunden die Zahlungsverpflichtungen aus einem Reisevertrag nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen ist AZTS berechtigt, ohne weitere Fristsetzung und vorbehaltlich einer Schadensersatzforderung vom Vertrag zurück zu treten. Der Rücktritt wird dem Anmeldenden gegenüber erklärt.

### 4. Änderungen von Leistungen und/oder Preisen

- a) Wird AZTS vor Reisebeginn bekannt, dass einzelne gebuchte Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht werden können, ist AZTS zur Leistungsänderung berechtigt, falls eine andere gleichwertige, zumutbare Ersatzleistung angeboten werden kann. Dieser Vorbehalt gilt, soweit eine Leistungsänderung notwendig ist, weil eine Reiseleistung von dem von AZTS beauftragten Leistungserbringer nicht oder nicht wie vorgesehen erbracht werden kann.
- b) Wenn die von AZTS eingeschalteten Leistungsträger nach internationalen Übereinkommen oder darauf beruhender gesetzlicher Vorschriften Leistungen in zulässiger Weise abändern hat auch AZTS das Recht, entsprechende Änderungen vorzunehmen.
- c) AZTS behält sich mit ausdrücklicher gesetzlicher Zustimmung vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Fall einer Erhöhung der Beförderungskosten oder bei der Abgabe für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffenden Reise geltenden Wechselkurse in dem Umfang zu ändern, wie sich deren Erhöhung pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als 4 Monate liegen.
- e) Im Fall einer nachträglichen Änderung des Reisepreises oder Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat AZTS den Reisenden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind dann nur noch zulässig, wenn der Kunde für eine Leistungsänderung( Änderung der Teilnehmerzahl durch Unterschreitung der vereinbarten Gruppengröße, Verlängerung oder Verkürzung der Reise, Buchung zusätzlicher Leistungen o.ä.) verantwortlich ist.
- f) Bei Preiserhöhungen um mehr als 5% oder im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung durch den Reiseveranstalter ist der Reisende berechtigt vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach Erklärung des Reiseveranstalters über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reiseleistung diesem gegenüber geltend zu machen.
- g) Eine Preiserhöhung tritt auf alle Fälle ein, wenn durch Rücktritte einzelner Reisender die für die Preiskalkulation zugrunde gelegte Gruppengröße unterschritten wird.

#### 6. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung und Ersatzpersonen:

a) Sie können jederzeit vor Antritt der Reise durch schriftliche Erklärung von dieser Reise zurücktreten. Ihre Abmeldung wird an dem Tag wirksam, an dem Sie bei AZTS eingehen. In diesem Fall ist AZTS ein angemessener Ersatz für die erbrachten Aufwendungen zu zahlen. Unser pauschalierter Anspruch auf Rücktritts-/Bearbeitungsgebühren (die nicht von einer Reisekostenrücktritt Versicherung übernommen werden) beträgt:

*Bis 30 Tage vor Reisebeginn Euro 45,00 pro Person*

*29.-22. Tag vor Reisebeginn 20% des Reisepreises  
+ € 10,00 Bearbeitungsgebühr*

*21.-15. Tag vor Reisebeginn 30% des Reisepreises  
+ € 10,00 Bearbeitungsgebühr*

*14.-07. Tag vor Reisebeginn 50% des Reisepreises  
+ € 10,00 Bearbeitungsgebühr*

*bis 3 Tage vor Reisebeginn 70% des Reisepreises*

*bis 1 Tag vor Reisebeginn 95% des Reisepreises*

*bei Nichtanreise (No-show) 100% des Reisepreises.*

Bei Unterbringung in Jugendherbergen, bei Flügen oder bei Schiffsreisen gelten zusätzlich auch die Umbuchungs- und Stornobedingungen der jeweiligen Anbieter. Diese Regelung für Gruppenreisen gilt analog auch in dem Fall, in dem einzelne Teilnehmer zurücktreten hinsichtlich des anteiligen Reisepreises sowie nicht rückerstattungsfähiger Aufwendungen für Theaterkarten, Fahrscheine für öffentliche Verkehrsmittel, Eintritte, Führungspauschalen und sonstiger zubuchbarer Leistungen.

Für Umbuchungen entstehen von Seiten AZTS keine Bearbeitungsgebühren. Fremdseitig erhobene Kosten werden weiterberechnet.

b) Maßgeblich für den Lauf der Fristen ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei AZTS. Der betreffenden Reisegruppe oder Einzelperson wird ein schriftliches Rücktrittsverlangen auferlegt.

c) Sie können bis zum Reisetag eine Ersatzgruppe oder eine Ersatzperson für sich bestellen. Dieses bedarf der schriftlichen Mitteilung an AZTS.

AZTS kann jedoch dem Wechsel dieser Gruppe widersprechen, wenn diese den besonderen Erfordernissen der gebuchten Reise nicht genügt. Bei Widerspruch gelten die üblichen Rücktrittsbedingungen.

d) Reiseteilnehmer die kurzfristig (weniger als 3 Wochen vor Anreise) nachgebucht werden, haben nur bei Verfügbarkeit Anspruch auf Transport und Unterbringung und werden anderenfalls abgelehnt.

#### 7. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

a) Eine Kündigung des Reisevertrages durch AZTS ist möglich, wenn die in der Reisebeschreibung genannte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Ist die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten wegen Überschreiten der wirtschaftlichen Obergrenze für den Reiseveranstalter nicht mehr zumutbar, ist AZTS berechtigt, bis 4 Wochen von Reisebeginn vom Reisevertrag zurückzutreten. Die wirtschaftliche Obergrenze ist dann überschritten, wenn das Buchungsaufkommen für diese Reise so gering ist, daß AZTS entstehende Kosten nicht mehr gedeckt werden können. Der volle Reisepreis wird - soweit bereits bezahlt - umgehend rückerstattet. Ein weiterer Anspruch besteht nicht.

b) Eine Kündigung des Reisevertrages ist außerdem möglich, wenn die Durchführung der Reise durch höhere Gewalt, Streik, Terror oder Kriegsereignisse beeinträchtigt, erschwert oder unmöglich gemacht wird. In diesen Fällen wird eine Haftung durch AZTS ausgeschlossen. AZTS wird in diesem Fall keine Entschädigung verlangen, bereits erfolgte Zahlungen können jedoch auch nicht rückerstattet werden.

c) AZTS kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Reisende trotz Abmahnung des vom Reiseveranstalter beschäftigten Personals (Haus- und Fahrpersonal) den Reiseablauf erheblich stört, so dass seine/ihre weitere Teilnahme an der Reise für AZTS oder für die anderen Reiseteilnehmer nicht weiter zumutbar ist. Dies gilt insbesondere auch für Busreisende, die durch ihr Verhalten im Reisebus die sichere Durchführung der Fahrleistung erheblich stören oder die seit 2005 europaweit gesetzlich vorgeschriebene Anschnallpflicht nicht einhalten. Das Fahrpersonal ist nicht zur Kontrolle der Einhaltung der Anschnallpflicht gehalten, dafür sind die Begleitpersonen verantwortlich! Bei Verkehrskontrollen fällt in jedem Fall ein Bußgeld sowohl für den Chauffeur als auch für den jeweiligen Reisegast an, das sofort vor Ort kassiert wird. Das Bußgeld welches dem Fahrer auferlegt wird ist von dem Reisegast zu übernehmen, der den Anweisungen des Chauffeurs nicht Folge geleistet hat. Der Chauffeur kann in Ausnahmefällen eine Weiterfahrt so lange verweigern, bis ausnahmslos alle Reisegäste auf ihren Plätzen gesichert sitzen.

d) AZTS kann den Reisevertrag insbesondere auch im Falle von Alkoholmissbrauch kündigen. Dies zu verhindern sind ausdrücklich die begleitenden Gruppenleiter/Lehrerkräfte verantwortlich!

#### 8. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nehmen Sie einzelne Reiseleistungen infolge einer vorzeitigen Rückreise oder aus anderen Gründen nicht in Anspruch, werden wir uns zwar um eine Erstattung der gesparten Aufwendungen bemühen, diese sind jedoch gleichwohl von den AGBs der jeweiligen Leistungsträger abhängig. Etwaige Kostenerstattungen können nur erfolgen, wenn der Anmelder oder der Reisende sich von den Leistungsträgern die verringerte Teilnehmerzahl bestätigen, bzw. Gutscheine ändern lässt. Unbenutzte Tickets und Voucher müssen umgehend nach Reiseende an AZTS zurückgegeben werden, Fahrscheine für öffentliche Verkehrsmittel (DB/ÖVM) sind in der Regel nicht rückerstattungsfähig.

Die Verpflichtung zur Rückerstattung entfällt wenn es sich um eine völlig unerhebliche Reiseleistung handelt, wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegen stehen oder den einfachen Aufwand übersteigt. **Wir empfehlen auf alle Fälle den Abschluss einer Reisekosten Rücktritt Versicherung bzw. ggf. auch vorsorglich zusätzlich einer privaten Reise Rücktransport Versicherung im Krankheitsfall.**

## 9. Haftung/Versicherungen

Wir haften im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für die gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reise- und Nebenreiseleistungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Orts- und Landesgepflogenheiten.

Die Haftung ist auf den einfachen Reisepreis beschränkt soweit ein Schaden nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurde oder soweit AZTS für einem dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines der Leistungsträger verantwortlich ist. Im Übrigen gilt § 651 h Abs. 2 BGB so dass haftungseinschränkende oder haftungsausschließende gesetzliche Vorschriften und solche, die auf internationalen Übereinkommen beruhen und auf die sich ein von AZTS eingesetzter Leistungsträger berufen kann, auch zugunsten von AZTS gelten.

Im Übrigen gilt § 651 h Abs. 2 BGB so dass haftungseinschränkende oder haftungsausschließende gesetzliche Vorschriften und solche, die auf internationalen Übereinkommen beruhen und auf die sich ein von AZTS eingesetzter Leistungsträger berufen kann, auch zugunsten von AZTS gelten.

AZTS haftet nicht für Leistungsstörungen, die durch Verschulden von Fremddienstleistern zu verantworten sind und durch AZTS lediglich vermittelt werden. Die *Kundengeldabsicherung* nach § 651 k BGB besteht über TRAVELSAFE bei der Zurich Versicherungsgruppe. Die *Reisekostenrücktritt Versicherung besteht als Basisversion* (Tarif A 50) über TRAVELSAFE beim HDI Gerling Konzern. Erweiterte Versicherungspakete werden von AZTS empfohlen und sind über AZTS zubuchbar.

## 10. Beförderungsbedingungen

Bei Reisen im Rahmen der Omnibusvermietung, bei Flugreisen oder Schiffscharter gelten außerdem die folgenden Bedingungen:

- a) Die Fahrgäste haben den Anweisungen des Personals unverzüglich nachzukommen.
- b) Die Beaufsichtigung von Schüler- und Jugendgruppen obliegt den Begleitern.
- c) Personen die sich den Anordnungen des Personals widersetzen, können direkt vom Personal nach Rücksprache mit AZTS von der Beförderung ausgeschlossen werden. Sie haben keinen Anspruch auf Rückerstattung des Fahrgeldes.
- d) Die Reisenden haben sich bei der Benutzung des Fahrzeuges so zu verhalten, wie es ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebietet.
- e) Das subunternehmerseits eingesetzte Personal wird gebeten, die eingeübten Deeskalationstechniken anzuwenden.
- f) Gepäck und Ausrüstungsgegenstände werden ohne Haftung befördert. Der Abschluss einer Reisegepäckversicherung wird empfohlen, ist aber nicht obligatorisch.

## 11. Mitwirkungspflicht

a) Für die Einhaltung der Einreisevorschriften, der Pass-, Visa-, Zoll- und Devisenbestimmungen ist jeder Kunde selbst verantwortlich. Nachteile die durch das Nichteinhalten dieser Vorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Kunden. AZTS haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang eventuell notwendiger Visa durch die jeweiligen diplomatischen Vertretungen. Die Reisenden haben sich eigenverantwortlich um die rechtzeitige Beschaffung aller notwendigen Reisedokumente zu kümmern. Grundsätzlich sind alle Reisedokumente im Original vorzulegen.

b) Für die Einhaltung der Hausordnungen unserer Vertragspartner und die Aufsicht sind die Reiseteilnehmer bzw. die Gruppenleiter verantwortlich. Jeder Reisende ist verpflichtet, bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen alles ihm zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und den evtl. entstehenden Schaden so gering wie möglich zu halten.

Eine Leistungsstörung ist unverzüglich telefonisch UND schriftlich (per SMS, E-Mail oder Telefax) im Büro von AZTS anzuzeigen. Telefonkosten werden gegen Beleg und die schriftlichen Anzeige nach Rückkehr erstattet.

## 12. Rechtswahl und Gerichtsstand

Für das Vertragsverhältnis zwischen den Reisegästen und AZTS findet ausschließlich Deutsches Recht Anwendung.

Gerichtsstand ist Sitz der Firma.

Geschäftsführer:

Barbara Aumüller, Gabriele Zirnbauer.

USt-ID: DE 280 859 856

## 13. Verjährung nach § 199 BGB

Alle Ansprüche gegen die AZTS GbR. verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem Beginn der kenntnisabhängigen regelmäßigen Verjährungsfrist. Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in fünf Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der A&O GmbH beruhen.

## 14. Salvatorische Klausel

Sollte eine kürzlich in Kraft getretene, gesetzlich bindende Bestimmung für Reiseveranstalter in diesen AGBs von AZTS unerwähnt geblieben sein, so tritt sie dennoch in Kraft und ist entsprechend anzuwenden.

Sollte darüber hinaus eine der vorgenannten Bestimmungen unwirksam oder die Regelung lückenhaft sein, so werden die Vertragsparteien die unwirksame(n) Regelung(en) durch solche ersetzen oder die Lücke(n) so schließen, dass der wirtschaftlich gewollte Zweck erreicht wird. Die Unwirksamkeit einer (mehrer) Bestimmung(en) berührt den Vertrag nicht in seiner Gesamtheit oder hinsichtlich einzelner anderer Bestimmungen.

Au.B./Zi.G.: Stand 06/2016